

Eigenschaft.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 51a wird folgende Angabe zu § 51b eingefügt:

„§ 51a Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen“

2. § 3 EEG wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. „Betriebsviertelstunden“ Viertelstunden, während denen die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage,“

- b) Nach Nummer 47a wird folgende Nummer 47b eingefügt:

„47b. „Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, im Sinne des § 3 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz,“

3. § 28c Absatz 2 EEG wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „[xxx]“ wird durch die Angabe „[xxx]“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. im Jahr 2026 [xxx] Megawatt zu installierende Leistung,

5. im Jahr 2027 [xxx] Megawatt zu installierende Leistung und

6. Im Jahr 2028 [xxx] Megawatt zu installierende Leistung.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

4. § 39d wird wie folgt geändert:

ment-Eigenschaft.

- a) In Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bestandsanlagen“ durch die Wörter „bestehende Biomasseanlagen“ ersetzt.
- b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an ein Wärmenetz angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von [50] Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt [70] Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassene Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumens durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von [40] Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-

ment-Eigenschaft.

Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt **[60]** Prozent, einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassene Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 80 Prozent, einschließlich der nach Satz 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.“

5. § 39g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen worden sind“ durch die Wörter „, die zum Zeitpunkt des Gebotstermins gelten, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 39i Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 39i Absatz 2a“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Satz 2 Nummer 2“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Zuschlag aufgrund von § 39d Absatz 2 Satz 6 oder 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 oder 9 erteilt wurde, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung bescheinigt hat, dass die Anlage bereits am 1. Januar 2024 an ein Wärmenetz angeschlossen und zum Zeitpunkt Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen war, und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat.“
 - cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „elften“ durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

ment-Eigenschaft.

- a. In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt,
 - b. Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - „b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar 2024 an ein Wärmenetz angeschlossen war und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und“.
 - c. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
6. In § 39h Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.
7. § 39i wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - „2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhalten haben, in jedem Kalenderjahr höchstens 35 Masseprozent beträgt,
 3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Strom aus Biomasseanlagen“ die Wörter „, die feste Biomasse einsetzen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Höchstbemessungsleistung im Sinn von Satz 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge.“
 - cc) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 und § 39d erhalten haben, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den 10 000 Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat. Im ersten Jahr der Inanspruchnahme des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 1 reduziert sich

 1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben,

ment-Eigenschaft.

- a) ab 1. Januar des fünften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsviertelstunden,
 - b) ab 1. Januar des siebten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,
 - c) ab 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,
 - d) ab 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden,
2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben,
- a) ab 1. Januar des sechsten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsviertelstunden,
 - b) ab 1. Januar des achten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,
 - c) ab 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,
 - d) ab 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden.

Im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe d anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten.“

8. § 39k Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) (weggefallen)“.

9. § 44b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom

1. aus Anlagen im Sinn von § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist und
2. aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben.“

10. § 50a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „85“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „erzeugten Strommenge“ die Wörter „oder für die in den nach § 39i Absatz 2a festgelegten Betriebsviertelstunden erzeugten Strommengen“ eingefügt.

11. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

ment-Eigenschaft.

„§ 51b

Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen

Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben, verringert sich der anzulegende Wert auf null, für Zeiträume in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anwendbar.“

12. § 100 Absatz 37 wird wie folgt gefasst:

„(37) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] ermittelt worden ist, sind § 28c Absatz 1, § 39d, § 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Nummer 7a und 47b, § 39i Absatz 2a, § 51b sind nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden“.

13. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, § 39d, § 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, § 39d, § 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am [einsetzen: Tag vor des Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

ment-Eigenschaft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelungen setzen Anreize zur Flexibilisierung von Biogasanlagen. Biogas muss im klimaneutralen Stromsystem hochflexibel sein, um die Solar- und Windenergie gut ergänzen zu können. Weiterhin zielen die Regelungen darauf ab, den Biogas-Bestandsanlagen (insbesondere Anlagen mit Anschluss an ein Wärmenetz) Planungssicherheit für eine Anschlussförderung zu geben.

II. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen sind hinsichtlich der EEG-Förderkosten im Gesamtpaket kostenneutral gegenüber dem Status quo. [Präzisierung folgt]

III. Erfüllungsaufwand

[wird nachgeliefert]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Einfügung der Definition von Betriebsviertelstunden in **§ 3 Nummer 7a EEG 2023** ist erforderlich, weil künftig die Förderung von Biomasseanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, nicht mehr anhand der Bemessungsleistung erfolgt. Vielmehr erhalten die Anlagen nur noch für eine bestimmte Zahl von Betriebsviertelstunden eine Vergütung. Jede volle Stunde eines Tages besteht aus vier Viertelstunden jeweils beginnend mit der vollen Stunde. Die erste Viertelstunde eines Tages sind die Minuten von 0:00 Uhr bis 0:15 Uhr, die letzte Viertelstunde es eines Tages sind die Minuten von 23:45 bis 0:00 Uhr.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der Definition von Wärmenetz in **§ 3 Nummer 47b EEG 2023** ist erforderlich, weil bestehende Biomasseanlagen mit bestehendem Anschluss an ein Wärmenetz in den Ausschreibungen bis Ende 2027 unter eine Quote fallen und vorrangig bezuschlagt werden. Das Zuschlagsverfahren ist in § 39d EEG 2023 geregelt. Der Begriff des Wärmenetzes in § 3 Nummer 47b EEG 2023 gilt dabei nur für die Zwecke der Zuschlagserteilung und hat keine Gültigkeit darüber hinaus. Der Begriff umfasst alle Einrichtungen zur leitungsgebundenen

ment-Eigenschaft.

Versorgung mit Wärme, die kein Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes ist und verweist auf die Definition im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Damit ist sichergestellt, dass die Regelungen zur Förderung für bestehende Biomasseanlagen kein Hindernis für die Dekarbonisierungsanforderungen sind, für die Betreiber bestehender Wärmenetze ab 2030 nach § 29 WPG einzuhalten sind

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in **§ 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 6 EEG 2023** werden die Ausschreibungsmengen der Biomasseausschreibungen angehoben. Damit soll den Überzeichnungen in den vorausgegangenen Ausschreibungen begegnet werden. In den Jahren 2025-2028 soll das Volumen von ehemals 1 300 MW auf insgesamt [xxx] MW angehoben werden. Dies verteilt sich abgestuft auf die einzelnen Jahre. Diese Erhöhung der Ausschreibungsmenge wurde so gewählt, dass im Vergleich zum Status Quo Förderrahmen (EEG 2023 inkl. Solarpaket) die gesamten Förderkosten gleich hoch bleiben.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in **§ 39d Absatz 1 EEG 2023** handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 39d Absatz 2 und 3 EEG 2023** wird ein gesondertes Zuschlagsverfahren für die Zeit vom [einsetzen: des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zu 31. Dezember 2027 eingeführt. Ziel dieses geänderten Zuschlagsverfahrens ist es, bestehende Biomasseanlagen mit einem Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz eine verbesserte Zuschlagschance einzuräumen. Viele dieser Anlagen stehen kurz vor dem Auslaufen ihrer 20-jährigen Vergütungsdauer. Das im EEG begrenzte Ausschreibungsvolumen von insgesamt zwei GW für die Jahre 2025 und 2028 reicht nur für einen Teil der Bestandsanlagen aus. Entsprechend sind die Biomasseausschreibungen derzeit stark überzeichnet. Daher besteht nicht für all diese Anlagen eine Anschlussperspektive. Zuschläge erhielten zuletzt insbesondere Bietende, die mit „Kampfpreisen“ in die Ausschreibung gehen, da sie den Betrieb der Anlage nur noch für wenige Jahren planen und folglich keine für den dauerhaften Betrieb erforderlichen Investitionen einkalkulieren. Dieser Preisvorteil benachteiligt insbesondere Biogasanlagen mit einem angeschlossenen Wärmenetz, da diese aufgrund der verpflichtenden Wärmelieferung auf einen dauerhaften Betrieb ausgelegt sein müssen. Energiepolitisch ist es jedoch erstrebenswert, gerade solche Biomasseanlagen im Betrieb zu halten, die auch an ein Wärmenetz angeschlossen sind. Sollten diese Biogasanlagen keine Anschlussförderung erhalten, wird nicht nur eine Stromerzeugungsanlage stillgelegt, sondern es droht auch die Stilllegung von Teilen der lokalen Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien. Biogasbasierte Wärmenetze leisten in vielen Orten, vor allem im ländlichen Raum einen teils erheblichen Beitrag zur Wärmeversorgung. Vor diesem Hintergrund soll eine Quote für Biogasanlagen mit angeschlossenem Wärmenetz eingeführt werden, um auch diesen Anlagen einen fairen Zugang zu einer Anschlussförderung zu ermöglichen. Damit werden der

ment-Eigenschaft.

ressourcenschonende Einsatz von Biomasse, Versorgungssicherheit in Wärmenetzen und die Wärmewende unterstützt.

Mit der Regelung wird also ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie zum Erhalt der bestehenden erneuerbaren Wärmeversorgung über Wärmenetze aus bestehenden Biogasanlagen bezweckt. Unter den bestehenden Biogas-Bestandsanlagen gibt es einen Anteil reiner Biogasanlagen mit ausschließlicher Stromerzeugung und Stromeinspeisung und einen weiteren Anteil, welche im KWK-Betrieb fahren. Um diesen Anteil von Bestandsanlagen mit vorhandenen Wärmenetzen eine Zukunftsperspektive über die Anschlussförderung zu geben, sollen sie vorrangig bezuschlagt werden. Die Höhe der Quote für die vorrangige Bezuschlagung stellt immer noch ausreichend Wettbewerb unter den Bestandsanlagen mit Wärmenetzen sicher. Aus Gründen der Gesamtsystemsicht ist dies eine wichtige Maßnahmen, da ansonsten die KWK-Biogasanlagen nach Auslaufen ihrer 20-jährigen EEG-Förderung ohne Zukunftsperspektive stillgelegt werden müssten und neben der fehlenden Stromerzeugung vor allem die lokale erneuerbare Wärmeerzeugung ersatzlos wegfallen würde. Dabei könnte eine Stilllegung die Wärmeplanung vor Ort und die Einhaltung der Dekarbonisierungsvorgaben für Betreiber bestehender Wärmenetze nach § 29 Absatz 1 WPG erheblich erschweren. Erst mit Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung der Wärmenetzausbau- und Transformationspläne nach § 32 WPG ist vorgesehen, dass die Potenziale zur Nutzung weiterer Quellen für erneuerbare Energie und unvermeidbare Abwärme umfassend bewertet und Umsetzungsstrategien entwickelt werden. Bis dahin sollen Rückschritte in der Wärmewende vermieden werden.

Die vorrangige Bezuschlagung erfolgt zweistufig, um in einem ersten Schritt der Separierung der Gebote zunächst den Bestandsanlagen Vorrang zu geben, deren EEG-Vergütung vor dem 1. Januar 2029 ausläuft und in einer zweiten Separierung dann den Anlagen mit Auslaufen der Förderung vor dem 1. Januar 2031.

Mit der Änderung in **§ 39d Absatz 2 EEG 2023** wird das Zuschlagsverfahren für den Fall geregelt, dass die Ausschreibungen insgesamt nicht unterzeichnet sind, also die eingereichte Gebotsmenge insgesamt mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Das Zuschlagsverfahren findet dabei dreistufig statt.

Auf der ersten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft. Dabei werden solange Gebote bezuschlagt, bis 50 Prozent der in diesem Gebotstermin zu vergebenden Gebotsmenge erstmals überschritten ist.

Auf der zweiten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2030 ausläuft. Dabei werden diese Gebote solange bezuschlagt, bis 70 Prozent der in diesem Gebotstermin zu vergebenden Gebotsmenge erstmals überschritten ist. Das bedeutet einerseits, dass bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung schon Ende 2028 ausläuft, auch unter diese Quote fallen können. Wenn also mehr als 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens für diese Anlagen eingegangen sind, können diese Anlagen auch auf der zweiten Stufe bezuschlagt werden. Auf dieser Stufe konkurrieren dann also bestehende Biomasseanlagen mit

ment-Eigenschaft.

Wärmenetzanschluss, deren Förderung bis Ende 2028 ausläuft und bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft. Andererseits bedeutet die Formulierung auch, dass die Quote der ersten Stufe „aufgefüllt“ werden kann: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens, werden die auf der ersten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der zweiten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Auf der dritten Stufe werden dann alle übrigen Gebote bezuschlagt, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen erstmals überschritten ist. Auch auf dieser Stufe, können Gebote für Anlagen bezuschlagt werden, die unter die ersten beiden Stufen fallen, wenn diesen Gebote auf den beiden ersten Stufen noch keine Zuschläge erteilt wurden. Auf dieser Stufe konkurrieren also alle Anlagen miteinander: bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss (unabhängig davon, wann die Förderung ausläuft) bestehende Biomasseanlagen ohne Wärmenetzanschluss und Neuanlagen. Auch auf dieser Stufe können die Quoten der ersten beiden Stufen „aufgefüllt“ werden: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 70 Prozent des Ausschreibungsvolumens, werden die auf der zweiten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der dritten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Mit der Änderung in **§ 39d Absatz 3 EEG 2023** wird das Zuschlagsverfahren für den Fall geregelt, dass die Ausschreibungen unterzeichnet sind, also die eingereichte Gebotsmenge unterhalb der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Anknüpfungspunkt für die Zuschlagsquoten ist in diesem Fall nicht das Ausschreibungsvolumen, sondern die Menge aller an einem Gebotstermin zugelassenen Gebote.

Das Zuschlagsverfahren findet auch hier dreistufig statt. Auf der ersten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft. Dabei werden solange Gebote bezuschlagt, bis 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist.

Auf der zweiten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2030 ausläuft. Dabei werden diese Gebote solange bezuschlagt, bis 60 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist. Das bedeutet einerseits, dass bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung schon Ende 2028 ausläuft, auch unter diese Quote fallen können. Wenn also mehr Gebote als 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote für diese Anlagen eingegangen sind, können diese Anlagen auch auf der zweiten Stufe bezuschlagt werden. Auf dieser Stufe konkurrieren dann also bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung bis Ende 2028 ausläuft, und bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft. Andererseits bedeutet die Formulierung auch, dass die Quote der ersten Stufe „aufgefüllt“

ment-Eigenschaft.

werden kann: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote, werden die auf der ersten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der zweiten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Auf der dritten Stufe werden dann alle übrigen Gebote bezuschlagt, bis eine Menge von 80 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist. Auch auf dieser Stufe, können Gebote für Anlagen bezuschlagt werden, die unter die ersten beiden Stufen fallen, wenn diesen Gebote auf den beiden ersten Stufen noch keine Zuschläge erteilt wurden. Auf dieser Stufe konkurrieren also alle Anlagen miteinander: bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss (unabhängig davon wann die Förderung ausläuft) bestehende Biomasseanlagen ohne Wärmenetzanschluss und Neuanlagen. Auch auf dieser Stufe können die Quoten der ersten beiden Stufen „aufgefüllt“ werden: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 60 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote, werden die auf der zweiten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der dritten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** wird geregelt, dass sich künftig nur solche bestehende Biomasseanlagen in den Ausschreibungen bewerben können, der Förderung noch für höchstens fünf Jahre besteht. Bisher galt, dass sich solche Anlagen bewerben können, deren Förderung noch für acht Jahre gilt. Mit der Verkürzung dieses Zeitraumes wird erreicht, dass sich Bestandsanlagen nicht mehr alle auf einmal, sondern hintereinander in einem Gebotstermin bewerben können. Das entzerrt den Andrang auf eine Anschlussförderung und entlastet so die überzeichneten Ausschreibungen. Der Zeitraum ist jedoch weiterhin noch früh genug gewählt, als dass Anlagen sich bereits frühzeitig auf einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlage einstellen können und entsprechende Investitionen und Reparaturen auf den Weiterbetrieb auslegen können.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023** wird die Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen von fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Bisher hatten die Anlagenbetreiber fünf Jahre Zeit, um in die Anschlussförderung zu wechseln. Diese Frist wird jetzt verkürzt, damit die Anlagenbetreiber möglichst schnell in die systemdienlichere Anschlussförderung wechseln. Im Gegenzug wird die Laufzeit der Anschlussförderung auf 13 Jahre verlängert.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in **§ 39g Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Ab dem Wechsel der bestehenden Biomasseanlagen

ment-Eigenschaft.

in die Anschlussförderung gilt für diese Anlagen die Rechtslage, die zum Zeitpunkt des Gebotstermins galt, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde. Dies dient lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in **§ 39g Absatz 4 Satz 2 EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen der Änderungen in § 39i EEG 2023.

Mit dem neuen **§ 39g Absatz 4 Satz 3 EEG 2023** wird geregelt, dass der Förderanspruch für bestehende Biomasseanlagen mit Wärmenetzanschluss, die einen Zuschlag nach § 39d Absatz 2 Satz 6 oder 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 EEG 2023 erhalten haben, nur dann besteht, wenn sie gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass sie tatsächlich bereits am 1. Januar 2024 und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe an ein Wärmenetz angeschlossen waren. Hierfür müssen die Anlagenbetreiber die Bescheinigung eines Umweltprüfers vorlegen. Die Regelung soll einen Missbrauch des neu in § 39d EEG 2023 neu geregelten Zuschlagsverfahrens vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen in **§ 39g Absatz 5 Nummer 1 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Verlängerung der Anschlussförderung von 10 Jahren auf 13 Jahre.

Die Ergänzung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023** ist erforderlich, damit das in § 39d EEG 2023 neu geregelte Zuschlagsverfahren durchgeführt werden kann. Wenn die Bieter als bestehende Biomasseanlage mit Wärmenetzanschluss an den Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen sie eine entsprechende Eigenerklärung abgeben.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung in **§ 39h Absatz 3 Satz 1 EEG** wird der Zeitraum der Anschlussförderung von 10 Jahren auf 13 Jahre verlängert. Die Verlängerung erfolgt, weil den bestehenden Anlagen künftig nur noch zwei Jahre bleiben, um in die Anschlussförderung zu wechseln. Dies erfolgt damit die Anlagen schneller in das neue Förderdesign wechseln. Im Gegenzug wird der Zeitraum der Anschlussförderung verlängert.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** wird der sog. Maisdeckel verschärft. Der Anteil von Mais und Getreidekorn, der in den Anlagen eingesetzt werden darf, wird nun schneller reduziert. Damit soll das Ziel unterstützt werden, den Fokus der Biomasseverstromung weiter weg von der Anbaubiomasse hin zu mehr Gülle-, Abfall- und Reststoffverwertung zu verlagern.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2023** werden die Förderbeschränkungen auf 45 Prozent der Bemessungsleistung für Biogasanlagen gestrichen. Grund hierfür ist, dass die Biogasanlagen künftig nur noch für die

ment-Eigenschaft.

Stromerzeugung gefördert werden, die sie in einer bestimmten Anzahl von Betriebsviertelstunden erzeugen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dem neu eingefügten **§ 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023** wird die Förderung von Biogasanlagen umgestellt. Künftig erhalten die Anlagenbetreiber keine Förderung in für 45 Prozent der Bemessungsleistung. Vielmehr erhalten sie nur noch für die Strommengen eine Förderung, die in den 10.000 Betriebsviertelstunden eingespeist werden, in denen die Anlage den meisten Strom produziert. Dabei dürfen die Anlagen über die förderfähigen Stunden hinaus Strom produzieren. Sie erhalten hierfür jedoch keine Förderung.

Die Förderung erfolgt dabei weiterhin in der Form der Marktprämie, die wie üblich nach den Vorgaben von Anlage 1 zum EEG 2023 berechnet wird. Mit dieser neuen Art der Förderung soll ein möglichst flexibler Betrieb der Anlagen erreicht werden. Anlagenbetreibenden bleibt es hierbei selbst überlassen, wann diese Stunden genutzt werden und mit wieviel Leistung dabei eingespeist werden soll. Im Stromsystem der letzten 20 Jahre war es wichtig, so viel erneuerbaren Strom wie möglich einzuspeisen. Im Stromsystem der Zukunft werden die großen Strommengen jedoch hauptsächlich von den volatilen Energieerzeugern Wind und PV geliefert werden. Biomasse als eine steuerbare erneuerbare Energie muss in diesem zukünftigen System die Lücken füllen, die Wind und PV lassen. Die Umstellung auf förderfähige Betriebsstunden reizt eine strommarktoptimierte und somit systemdienliche Fahrweise in Ergänzung zu Wind und PV deutlich besser an als eine Beschränkung der Bemessungsleistung und gibt den Anlagenbetreibern mehr Freiheiten am Strommarkt teilzunehmen.

Nach **§ 39i Absatz 2a Satz 2 EEG 2023** reduziert sich die Anzahl der förderfähigen Viertelstunden in dem Jahr, in dem die Förderung erstmal in Anspruch genommen wird, im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Dies gilt nach **§ 39i Absatz 2a Satz 4 EEG 2023** entsprechend im letzten Jahr, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

In **§ 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2023** ist geregelt, dass sich die Anzahl der förderfähigen Betriebsstunden in vier Stufen von 10.000 Viertelstunden auf 8.000 Viertelstunden reduziert. Die Reduzierung erfolgt dabei jeweils zum 1. Januar eines Jahres in Referenz zum Zuschlagsdatum. Damit wird erreicht, dass die Anzahl der förderfähigen Stunden in den jeweiligen Kalenderjahren einheitlich ist und es keine unterjährige Umstellung gibt. Gleichzeitig wird über die Referenz auf das Zuschlagsdatum eine frühe Realisierung für Neuanlagen bzw. ein früher Förderumstieg bei bestehenden Anlagen angereizt, da diese ihre Förderdauer weiter in den Bereich verschieben, in denen noch mehr Stunden vergütet werden.

Dabei unterscheiden sich die Schritte danach, ob die Anlagen einen Zuschlag in dem Gebotstermin zum 1. April eines Jahres oder zum 1. Oktober eines Jahres erhalten haben. Damit soll vermieden werden, dass Anlagen die in dem früheren Ausschreibungstermin einen Zuschlag erhalten haben, bevorteilt werden.

ment-Eigenschaft.

Die Schritte sind unabhängig davon, ob es sich um Neuanlagen oder bestehende Biogasanlagen handelt. Die Reduzierung erfolgt in denselben Schritten.

Zu Nummer 8

§ 39k Absatz 3 EEG 2023 entfällt dauerhaft, da die Südquote dauerhaft gestrichen wird.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in **§ 44b Absatz 1 Satz 3 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umstellung der Förderung bei Biogasanlagen. Künftig erhalten Biogasanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, eine Förderung für den Strom, der in den 10.000 ertragreichsten Betriebsviertelstunden erzeugt wurde. Es erfolgt keine Förderung von 45 Prozent der Bemessungsleistung mehr. Daher ist hier eine Klarstellung erforderlich, dass sich der anzulegende Wert nicht auf null reduziert, wenn die Bemessungsleistung überschritten wird. Dies spielt künftig für Biogasanlagen keine Rolle mehr.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung in **§ 50a Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** wird der Flexibilitätszuschlag von 65 Euro auf 85 Euro angehoben. Diese Anhebung ist erforderlich, damit ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen gesichert ist.

Die Änderung in **§ 50a Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** ist erforderlich aufgrund der Umstellung der Förderung von Biogasanlagen.

Zu Nummer 11

Mit der Regelung in **§ 51b Satz 1 EEG 2023** wird erreicht, dass bei Biogasanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, die Vergütung bereits entfällt, wenn der Spotmarktpreis schwach positiv ist. Dies stellt eine Verschärfung gegenüber der Regelung in § 51 EEG 2023 dar, wonach die Vergütung erst entfällt, wenn der Spotmarktpreis negativ ist. Nach dem neuen § 51b EEG 2023 entfällt die Vergütung für die genannten Anlagen bereits, wenn der Spotmarktpreis 2 ct/kWh beträgt oder darunter liegt.

Die Regelung in § 51b EEG 2023 schließt damit auch die Zeiten negativer Preise ein und ist insofern eine Spezialregelung zu § 51 EEG 2023.

Mit der Regelung soll angereizt werden, dass die erfassten Biogasanlagen Strom nur bei Nachfragespitzen und hohen Preisen einspeisen und umgekehrt bei Einspeisespitzen und niedrigen Preisen die Stromproduktion einstellen, weil die Förderung bereits bei leicht positiven Preisen wegfällt. Damit soll die flexible jedoch teure Stromeinspeisung bei Biogasanlagen in Zeiten mit viel und günstig verfügbarer Wind- und Solarenergie heruntergefahren werden. Dies betrifft genau die Zeiten mit schwach positiven bis negativen Preisen an der Strombörse. Die Reduktion der Einspeisung wird vor allem angereizt, wenn in genau diesen Zeiten keine Förderung nach der gleitenden Marktprämie erfolgt. Die Regelung ist ein wirkungsvoller Beitrag zur Systemstabilität sowie zum

ment-Eigenschaft.

ressourcenschonenden und damit kosteneffizienten Umgang mit nachhaltig produzierter Biomasse. In Kombination mit der Regelung zu förderfähigen Betriebsstunden wird so angereizt, dass Anlagenbetreiber auf eine strompreisoptimierte und damit systemdienliche Fahrweise umstellen.

Es erfolgt bei dieser Regelung keine Kompensation der entfallenen Vergütung, da Biomasseanlagen flexibel Strom produzieren können und nur für eine bestimmte Anzahl an Betriebsstunden im Jahr vergütet werden. Die Anlagen sollen sich gerade so optimieren, dass sie diese Betriebsstunden in die Zeiten hoher Spotmarktpreise legen. Sie sollen gerade nicht das ganze Jahr einspeisen.

Mit der Regelung in **§ 51b Satz 2 EEG 2023** wird klargestellt, dass § 51 EEG 2023 für die genannten Anlagen nicht anwendbar ist, weil § 51b Satz 1 EEG 2023 insofern spezieller ist. Das hat auch zur Folge, dass für die Zeiten negativer Preise für die von der Regelung umfassten Anlagen künftig keine Kompensation nach § 51a EEG 2023 mehr erfolgt.

Zu Nummer 12

Mit der Neufassung von **§ 100 Absatz 37 EEG 2023** werden neue Übergangsbestimmungen aufgenommen. Bisher ist in § 100 Absatz 37 EEG die zeitweise Aussetzung der Südquote geregelt. Diese soll dauerhaft entfallen. Daher kann die bisherige Regelung in § 100 Absatz 37 EEG 2023 entfallen.

Es werden an dieser Stelle daher Übergangsregelungen aufgenommen, mit denen geregelt wird dass die Änderungen dieses Gesetzes nicht für Anlagen gelten, die in einem Gebots-termin nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Zuschlag erhalten haben. Das betrifft folgende Regelungen:

- Erhöhung des Ausschreibungsvolumens (§ 28c Absatz 1 EEG 2023),
- Das neue Zuschlagsverfahren in dem Bestandsanlagen bevorzugt bezuschlagt werden (§ 3 Nummer 47b, 39d, § 39g Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Nummer 2 EEG 2023),
- Die Umstellung der Förderung auf Betriebsstunden (§ 3 Nummer 7a, § 39g Absatz 4 Satz 2, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 2 EEG 2023),
- Die Verlängerung der Anschlussförderung (§ 39g Absatz 5 Nummer 1, § 39h Absatz 3 Satz 1 EEG 2023),
- Die verkürzte Frist für den Wechsel in die Anschlussförderung (§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023),
- Die Verkürzung des Zeitraums nach § 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 von acht auf fünf Jahre,
- Die Verschärfung des Maisdeckels (§ 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2023),
- Die Erhöhung des Flexibilitätzuschlag (§ 50a Absatz 1 Satz1 EEG 2023),
- Der Wegfall der Vergütung bei schwach positiven Preisen und
- Eine rechtliche Klarstellung in § 39g Absatz 3 Satz 2 EEG 2023.

ment-Eigenschaft.

Diese Regelungen gelten für die genannten Anlagen nicht, vielmehr bleibt es hier bei der Rechtslage die bis [einsetzen: Tag vor des Inkrafttreten dieses Gesetzes] galt.

Zu Nummer 13

Mit der Neuregelung in **§ 101 Absatz 2 EEG 2023** werden die Regelungen des dieser Gesetzesänderung unter Beihilfevorbehalt gestellt. Dies betrifft folgende Regelungen:

- Erhöhung des Ausschreibungsvolumens (§ 28c Absatz 1 EEG 2023),
- Das neue Zuschlagsverfahren in dem Bestandsanlagen bevorzugt bezuschlagt werden (§ 3 Nummer 47b, 39d, § 39g Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Nummer 2 EEG 2023),
- Die Umstellung der Förderung auf Betriebsstunden (§ 3 Nummer 7a, § 39g Absatz 4 Satz 2, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 2 EEG 2023),
- Die Verlängerung der Anschlussförderung (§ 39g Absatz 5 Nummer 1, § 39h Absatz 3 Satz 1 EEG 2023),
- Die verkürzte Frist für den Wechsel in die Anschlussförderung (§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023),
- Die Verkürzung des Zeitraums nach § 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 von acht auf fünf Jahre,
- Die Erhöhung des Flexibilitätszuschlag (§ 50a Absatz 1 Satz 1 EEG 2023),
- Der Wegfall der Vergütung bei schwach positiven Preisen (§ 51b EEG 2023) und
- Eine rechtliche Klarstellung in § 39g Absatz 3 Satz 2 EEG 2023.

Bis zur Genehmigung durch die EU-Kommission wird weiterhin das bestehende Recht angewendet. Das ergibt sich aus der Regelung in § 101 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023.